

Pensionsverpflichtungen und Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz

WP/StB Kai Peter Künkele / WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner



München, 06.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung
2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen sind anzusetzen, wenn
 - Grund und/oder Höhe unsicher
 - Zahlungszeitpunkt/Fälligkeit unsicher
 - wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Geschäftsjahr liegt
 - und mit dem Eintreten der Belastung wahrscheinlich zu rechnen ist (BFH fordert > 50%, nach HGB aber auch bei weniger als 50% RSt-Ansatz ggf. notwendig)

Ansatzpflichten und -verbote nach § 249 HGB

Rückstellungsart	HGB
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	Ansatzpflicht
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden	Ansatzpflicht
Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die nach Ablauf des Dreimonatszeitraums innerhalb der letzten neun Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden	Ansatzverbot
Spezielle Aufwandsrückstellungen	Ansatzverbot

Quelle: Petersen/Künkele/Zwirner,
Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 3. Auflage, Köln 2019, S. 48

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Methoden der Rückstellungsbildung

Methoden der Rückstellungsbildung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Bilanzstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen sind handelsrechtlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wertansatz erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Wert muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen liegen
 - mögliche Be- oder Entlastungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen
- „Erfüllungsbetrag“ = abgezinster, künftige Preis- und Kostenverhältnisse berücksichtigender Nominalbetrag der Verpflichtung (IDW RS HFA 34, Tz. 17)
 - Schritt 1: Preis- und Kostensteigerungen ermitteln
 - Schritt 2: Abzinsung

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen in der Steuerbilanz: Bewertung durch EStÄR 2012
 - Bewertung von Rückstellungen nach EStÄR 2012
 - Wertansatz von Rückstellungen ist in der StB auf handelsrechtlichen Wert begrenzt
 - Imparitätische Maßgeblichkeit und „Neuauslegung“ von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind **höchstens** [...] anzusetzen“
 - Für die Praxis bedeuten die EStÄR 2012, dass auch steuerliche RSt-Themen bei der Bewertung in HB berücksichtigt werden (Gefahr einer quasi-faktischen Umkehrmaßgeblichkeit steigt!)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungen in der Steuerbilanz: Bewertung durch EStÄR 2012
 - Beschränkung des steuerlichen Ansatzes maximal auf den handelsrechtlichen Wert
 - Folge: Bewertungsentscheidungen, die auch steuerlich bestimmte Zielsetzungen erfüllen sollen, müssen bereits in der Handelsbilanz bedacht werden!
 - Handelsrechtlich zwingender Ansatz von Preis- und Kostensteigerungen ist steuerlich nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG – aktive latente Steuern)
 - Handelsrechtliche Auf- und Abzinsungsregelungen haben keinen Einfluss auf:
 - gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG) und Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Schätzung des Erfüllungsbetrags
 - Frage: Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen, wenn eine Vielzahl von Beträgen in Betracht kommen (bspw. bei Prozesskostenrückstellungen)?
 - Bewertung mit Hilfe statistischer Methoden nur unter der Prämisse einer Vielzahl von Einzelfällen
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nunmehr zwingend, sofern nicht unter Wirtschaftlichkeits- bzw. Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar
 - Zur Ermittlung der Preis- und Kostensteigerungen sind primär unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde zu legen (IDW RS HFA 34, Tz. 27)
 - Falls diese nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, kann eine Orientierung am aktuellen Inflationsziel der EZB erfolgen

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungsverpflichtungen: Grundlagen zum Abzinsungsgebot
 - Seit BilMoG: Keine Unterscheidung zwischen verzinslichen und nicht-verzinslichen Rückstellungen!
 - Grundsätzlich besteht bei allen langfristigen Rückstellungen eine Abzinsungspflicht
 - Gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen!
 - Relevanter Zinssatz
 - Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist der laufzeitadäquate Marktzinssatz zu verwenden → Durchschnittswert der letzten sieben Jahre, monatliche Veröffentlichung durch Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Ermittlung Zinssatz für nicht ganzjährige Restlaufzeit
 - Drei Vorgehensweisen zulässig (IDW RS HFA 34, Tz. 42)
 1. monats- oder quartalsgenaue Interpolation ausgehend vom Zinssatz der nächstkürzeren und nächstlängeren ganzjährigen Restlaufzeit
 2. Verwendung des zum Erfüllungszeitpunkt am nächsten liegenden Zinssatzes für ganzjährige Restlaufzeiten
 3. bei normaler Zinsstruktur (!) → Verwendung des Zinssatzes für die nächstkürzere ganzjährige Restlaufzeit
 - Aber:
 - Beachtung Stetigkeit bei Bewertung
 - Variante 2 (sofern wesentlich) verstößt ggf. gegen Vorsichtsprinzip

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Sachleistungsverpflichtungen
 - Handelsrechtliche Abzinsung der Rückstellung entsprechend Laufzeit mit dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank (laufzeitadäquater Zins)
 - Vorgaben nach IDW RS HFA 34
 - Handelsrechtlich: Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen
 - Steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG)
 - Steuerliche Abzinsung mit festem Zinssatz von 5,5 %
 - Keine Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Verteilungsrückstellungen
 - Merkmal: sukzessive wirtschaftliche Verursachung (z.B. Rückbauverpflichtung)
 - **sachgerecht** (IDW RS HFA 34, Tz. 18) ist eine **ratierliche Verteilung** der Aufwendungen (auch sofortige Passivierung denkbar!)
 - i.d.R. fallen die wirtschaftlichen Vorteile gleichmäßig über die Verteilungsperiode an
 - zwei Möglichkeiten den Erfüllungsbetrag über die gesamte Verteilungsperiode aufwandwirksam zu verteilen (IDW RS HFA 34, Tz. 19)
 1. Barwertverfahren
 2. Gleichverteilungsverfahren

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Barwertverfahren
 - Der auf die Berichtsperiode entfallende operative Aufwand entspricht dem mit dem aktuellen restlaufzeitadäquaten Zinssatz abgezinsten Nominalbetrag der Verpflichtung
 - Ermittlung: Zuführung in Höhe des anteiligen Nominalbetrags, jeweils über Restlaufzeit abgezinst
 - Beispiel:
 - Mietvertrag ab 01.01.t10, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.t21, nominal 120 TEUR
 - Zuführung 31.12.t10: 10 TEUR, 11 Jahre RLZ, 4,94 %: 5.884 EUR
 - Zuführung 31.12.t11: 10 TEUR, 10 Jahre RLZ, 4,86 %: 6.222 EUR
 - Zinsaufwand 31.12.t11: Aufzinsung des Betrags vom 31.12.t10:
 $6.222 \text{ EUR} - 5.884 \text{ EUR} = 338 \text{ EUR}$ Zinsaufwand (durch Barwertvergleich)



1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Barwertverfahren
 - Beispiel (Fortsetzung):
 - Der Zinsaufwand zum 31.12.t11 i.H.v. 338 EUR setzt sich aus einem Aufzinsungsbetrag i.H.v. 291 EUR und einem Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR zusammen
 - Für die Ermittlung des Aufzinsungsbetrags zum 31.12.t11 ist der Zuführungsbetrag vom 31.12.t10 i.H.v. 5.884 EUR mit dem Zinssatz zu Beginn der Periode, d.h. mit 4,94 % aufzuzinsen (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 12) → $5.884 \text{ EUR} \times 4,94 \% = 291 \text{ EUR}$
 - Der Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR ergibt sich aus $6.222 \text{ EUR} - (5.884 \text{ EUR} + 291 \text{ EUR}) = 47 \text{ EUR}$

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Gleichverteilungsverfahren

- Ermittlung des Betrages, der sich bei annuitätischer Verteilung des gesamten voraussichtlichen Nominalbetrags über den noch nicht abgelaufenen Teil der Verteilungsperiode ergibt

- jeweils konstanter Aufwand im operativen Ergebnis

■ Beispiel:

- Mietvertrag ab 01.01.t10, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.t21, nominal 120 TEUR
 - Zuführung 31.12.t10: Annuitätenfaktor für 12 Jahre bei RLZ 11 Jahre, 4,94 %: 7.566 EUR
 - Zuführung 31.12.t11: Annuitätenfaktor für 11 Jahre bei RLZ 10 Jahre, 4,86 %: 7.972 EUR
 - Zinsaufwand 31.12.t11: $7.566 \text{ EUR} \times 4,86 \% = 368 \text{ EUR}$ (Aufzinsung mit aktuellem Zinssatz lt. Annuitätenf.)



1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen
 - Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB

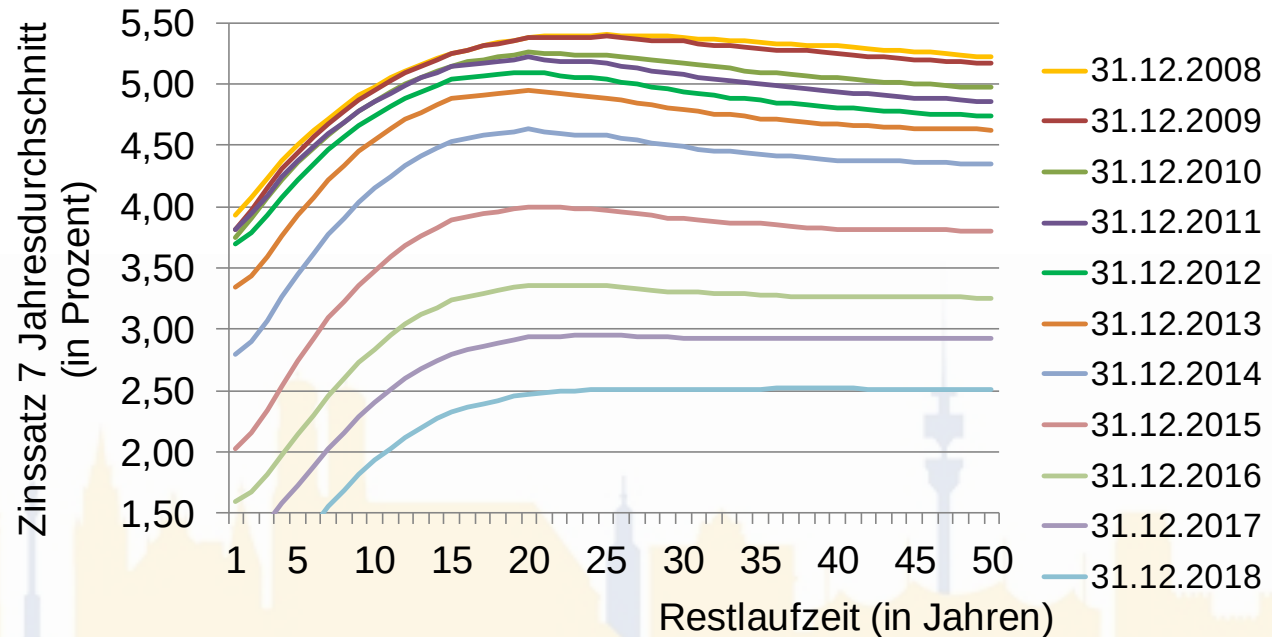
Auswirkungen auf	
Operatives Ergebnis	Finanzergebnis
Dienstzeitaufwand der Periode	Auf-/Abzinsung der Rückstellungen
Änderung der Trendannahmen und der biometrischen Bewertungsparameter	
Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten	
Rückstellungsveränderungen i.Z.m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderung von Versorgungszusagen	
Ausweiswahlrecht	
Erfolgswirksam aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes , Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens	

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Entwicklung Zinssätze i.S.d. § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahres-Durchschnitt)

PROBLEM:

seit Jahren stark
sinkende Zinssätze
belasten zunehmend
das Ergebnis !



1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Problematik der Abzinsung von Rückstellungen im Niedrigzinsniveau
 - (Bilanzieller) Wertansatz mittels Diskontierung
 - Dadurch: Bei sinkenden Zinssätzen steigende Rückstellungen!
 - Bei steigenden Rückstellungen erhöhter Zinsaufwand!
 - Erhöhter Zinsaufwand führt (c.p.) zu verminderten Ergebnis!

Einfluss des Niedrigzinsniveaus auf (langfristige) Rückstellungen führt zu einer Ergebnisbeeinflussung!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung langfristiger Rückstellungen (Laufzeit > 1 Jahr)
 - Steuerrecht: Abzinsung mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG)
 - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - Trotzdem: Keine Entstehung passiver latenter Steuern → Steuerlicher Wertansatz darf handelsrechtlichen nicht übersteigen (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie 2012)
 - Aktive latente Steuer möglich, wenn handelsrechtlicher Wertansatz den steuerrechtlichen übersteigt!

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Diskontierungszinssatz	5,5 % p.a.	Durchschn. Marktzinssatz (7 Jahre)
Berücksichtigung Kostensteigerungen	Nein	Ja

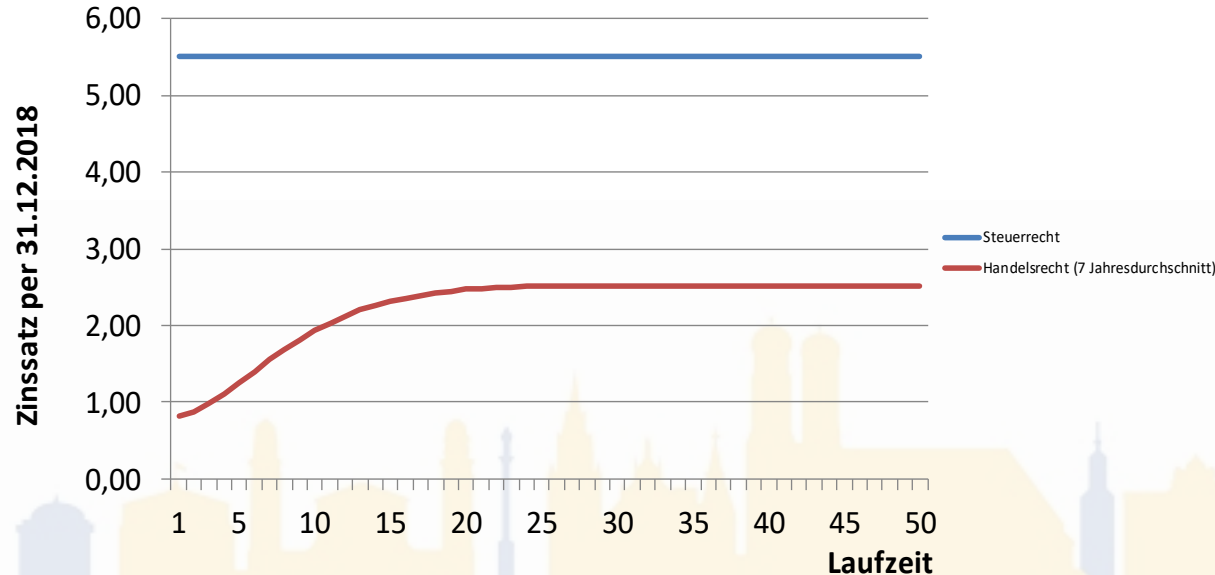
1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Beispiel: Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Die Beta GmbH hat am 01.01.20x2 einen Mietvertrag über fünf Jahre bis zum 31.12.20x6 für eine Produktionshalle abgeschlossen. Die Beta GmbH baut zum 01.01. 20x2 eine Gebäudevorrichtung ein, wobei die Rückbaukosten auf 50.000 EUR geschätzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass von einer jährlichen Preissteigerung von 2,5 % ausgegangen wird ($50.000 \text{ EUR} \times 1,025^5 = 56.570 \text{ EUR}$). Die Rückstellung ist über fünf Jahre linear anzusammeln und abzuzinsen.

Jahr	Zinssatz (HB/StB)	Angesammelter Erfüllungsbetrag (HB/StB)	Bilanzwert (HB/StB)	Unterschiedsbetrag	Aktive latente Steuer (30%)
20x2	5,04 % / 5,5 %	11.314 EUR / 10.000 EUR	9.294 EUR / 8.072 EUR	1.222 EUR	367 EUR
20x3	4,88 % / 5,5 %	22.628 EUR / 20.000 EUR	19.614 EUR / 17.032 EUR	2.582 EUR	775 EUR
20x4	4,53 % / 5,5 %	33.942 EUR / 30.000 EUR	31.064 EUR / 26.954 EUR	4.110 EUR	1.233 EUR
20x5	3,89 % / 5,5 %	45.256 EUR / 40.000 EUR	43.561 EUR / 37.915 EUR	5.646 EUR	1.694 EUR
20x6	0,00 % / 0,0 %	56.570 EUR / 50.000 EUR	56.570 EUR / 50.000 EUR	6.570 EUR	1.971 EUR

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung von langfristigen Rückstellungen



Abzinsung von langfristigen RSt:
Handelsrechtlich anwendbarer Zinssatz
seit geraumer Zeit (deutlich) **niedriger**

Folge c.p.:
 $Rst_{\text{Handelsrecht}} > Rst_{\text{Steuerrecht}}$
→ **aktive** latente Steuern

Möglichkeit der Kompensation der
Steuerproblematik trotz eines
handelsrechtlichen Verlusts!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Abzinsung von Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**
 - Handelsrechtliche (IDW RS HFA 34) Abzinsung der Rückstellung entsprechend Laufzeit mit dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank (laufzeitadäquater Zins) -> Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz
 - Steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG)
 - Steuerliche Abzinsung mit festem Zinssatz von 5,5%

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- 
- Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Steuerbilanz** isoliert)
 - Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
 - Bilanzstichtag: 31.12.t1
 - Erfüllung ab 01.01.t3 gleichmäßig über 5 Jahre
 - Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,055 = 189.573$ (Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab t3)
 - Regelung zur steuerlichen Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 2 EStG

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- 
- Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Handelsbilanz** „bisher“?)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 / 1,0307^3 = 182.656$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
 - Ansatz Steuerbilanz: 189.573
 - Unterschiedsbetrag zwischen Handels- und Steuerbilanz = 6.917

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- EStÄR 2012
 - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf der steuerliche Wertansatz den in der Handelsbilanz angesetzten Wert nicht überschreiten
 - d.h. Deckelung des steuerlichen Rückstellungsansatzes (außer Pensionsrückstellungen; hier weiter § 6a EStG)
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:“
 - daher muss neben der zutreffenden Ermittlung der steuerlichen Werte immer auch eine Überprüfung der entsprechenden handelsrechtlichen Wertansätze stattfinden, um R 5.7 EStÄR 2012 Rechnung zu tragen

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Beispiel Sachleistungsverpflichtung (Steuerbilanz **NEU**)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 / 1,0307^3 = 182.656$
(3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
 - Ansatz Steuerbilanz: **182.656** (da isolierter steuerlicher Wert höher!)
 - Unterschiedsbetrag = **0**

Damit liegt der Ansatz in der Steuerbilanz unter dem steuerlich isoliert betrachteten Ansatz der Rückstellung.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Beispiel Sachleistungsverpflichtung (Ermessensspielräume **NEU**)

■ handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1:

- (3 Jahre entsprechen gew. mittlerer Laufzeit) UND bei **3 % Kostensteigerungen** p.a. ab t1
- Abzinsung der einzelnen Tranchen mit laufzeitadäquatem Zinssatz

t2	t3	t4	t5	t6	
40.000,00 €	41.200,00 €	42.436,00 €	43.709,08 €	45.020,35 €	
2,80%	2,90%	3,07%	3,26%	3,45%	
0,9728	0,9444	0,9133	0,8796	0,8440	
38.910,51 €	38.910,47 €	38.755,88 €	38.445,29 €	37.997,62 €	193.019,77 €

- Ansatz Steuerbilanz: **189.573** (da maximal isolierter steuerlicher Wert)
- Durch Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz kann der steuerliche Wertansatz erhöht werden!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Urlaubsrückstellungen: § 7 Abs. 3 BUrlG
 - Grundsatz: Der Urlaub muss im laufenden Jahr gewährt und genommen werden!
 - Übertragung ins nächste Jahr nur dann möglich, wenn dringende betriebliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen
 - I.d.R. Verfall des Urlaubsanspruchs innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahrs
 - Möglichkeit der Vereinbarung von abweichenden Betriebsvereinbarungen!
 - Bspw. kein Verfall des Urlaubsanspruchs, späterer Verfall des Urlaubsanspruchs oder Auszahlung

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bilanzierung von Urlaubsrückstellungen
 - Grundsätzlich verpflichtende Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB:
 - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sind dann zu bilden, wenn
 - eine sichere/wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
 - die rechtlich oder wirtschaftlich verursacht sowie
 - mit der Inanspruchnahme zu rechnen ist.
 - Inanspruchnahme einer Urlaubsrückstellung ist überwiegend wahrscheinlich!
 - Arbeitnehmeranspruch:
 - Arbeitnehmer erdient sich durch Arbeitsleistung den Urlaubsanspruch
 - Ausnahme: Entsprechende Gegenleistung (bspw. Auszahlung)

Dadurch:
Nicht in Anspruch
genommener Urlaub
entspricht
Erfüllungsrückstand
seitens des Arbeitgebers!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bilanzierung von Urlaubsrückstellungen
 - Verzicht durch Arbeitnehmer auf Urlaubsanspruch durch NICHT-Inanspruchnahme nach Bilanzstichtag
 - Erwartung der NICHT-Inanspruchnahme des Urlaubsanspruchs
 - Wertbegründende Tatsache!
 - Damit: Rückstellung ist weiterhin zu anzusetzen!
 - Auflösung der Rückstellung im folgenden Geschäftsjahr
 - Schriftlicher Verzicht von Arbeitnehmer auf Urlaubsanspruch vor Bilanzstichtag:
 - Keine Rückstellungsbildung erforderlich
 - Mit Inanspruchnahme ist damit nicht mehr zu rechnen!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Gem. allgemeinen Grundsätzen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB
 - Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags richtet sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
 - Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen
 - Gehaltssteigerungen müssen berücksichtigt werden!
 - Zu beachten:
 - I.d.R. **keine Abzinsung** vorzunehmen!
 - Fristigkeit Urlaubsrückstellungen meist < 1 Jahr

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Ermittlung Jahresarbeitsentgelt
 - Urlaubsentgelt entspricht gem. § 11 Abs. 1 BurlG dem durchschnittlichem Arbeitsentgelt der letzten dreizehn Wochen vor Beginn des Urlaubs
 - Zu beachten: ggf. andere Regelungen in Einzel- oder Tarifverträgen!
 - Zu berücksichtigende Bestandteile (beispielhaft):

Bruttoarbeitsentgelt
+ Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
+ Fest zugesagte Sondervergütungen
+ Periodisierte Anteile von später zu zahlenden Aufwendungen
+ Urlaubsgeld
+ Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen
+ Anteilige Gemeinkosten
= Jahresarbeitsentgelt

Vorgehensweise bei der Berechnung:

1. Ermittlung der noch nicht genommenen Urlaubstage des Arbeitnehmers
2. Berechnung des Jahres-Bruttolohns zuzüglich AG-Anteil für Soz.Vers.
3. Ermittlung des „Wertes“ eines Urlaubstags, ggf. unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen (Lohnerhöhung!) [Achtung: Lohnerhöhung muss erfolgt sein, wenn Rest-Urlaub des Vorjahres genommen wird!]
4. Ausstehende Urlaubstage x Kostensatz = Rückstellung zum 31.12.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Berechnung des Rückstellungsbetrags:

Höhe der Rückstellung = (Jahresarbeitsentgelt/durchschn. Arbeitstage) x nicht genommene Urlaubstage

- Ermittlung des Rückstellungsbetrags (zwei Möglichkeiten):
 1. Individuell je Mitarbeiter
 2. Durchschnittsbetrachtung
 - Mittels durchschnittlichem Jahresarbeitsentgelt über alle Mitarbeiter hinweg
 - Zeitsparend, jedoch auch ungenauer! → **Wesentlichkeit** ist zu beachten!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Durchschnittliche Arbeitstage nach Bundesland

* Bayern ohne Mariä Himmelfahrt: 251 / Bayern (nur Augsburg): 248
** Sachsen mit Fronleichnam 249
*** Thüringen mit Fronleichnam 250

		Werktage 2018		Werktage 2018	
1	Baden-Württemberg	250	9	Niedersachsen	251
2	Bayern	249*	10	Nordrhein-Westfalen	250
3	Berlin	252	11	Rheinland-Pfalz	250
4	Brandenburg	251	12	Saarland	249
5	Bremen	251	13	Sachsen	250**
6	Hamburg	251	14	Sachsen-Anhalt	251
7	Hessen	251	15	Schleswig-Holstein	251
8	Mecklenburg-Vorpommern	251	16	Thüringen	251***

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Bilanzierung von Urlaubsrückstellungen in der Handelsbilanz



■ Beispiel zu Preis- und Kostensteigerungen

- Anton Arbeitnehmer hat zum 31.12.2018 noch 10 Urlaubstage übrig, die er bis März 2019 nehmen kann
- Das Jahresbruttogehalt von Anton Arbeitnehmer beträgt 50.000 EUR
- Der AG-Anteil für Sozialversicherungsbeiträge wird mit 20% angenommen, so dass sich ein Wert von 60.000 EUR ergibt
- Für den handelsrechtlichen Jahresabschluss wird von 250 Arbeitstagen (inkl. Urlaub) ausgegangen
- Da Anton Arbeitnehmer 30 Urlaubstage hat, sind die Kosten auf der Basis von 220 Arbeitstagen zu berechnen, für die Anton bezahlt wird.
- Für 2019 ist eine Lohnerhöhung von 5 % geplant

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bilanzierung von Urlaubsrückstellungen in der Handelsbilanz
 - Beispiel zu Preis- und Kostensteigerungen (Fortsetzung)
 - Variante 1: Die Lohnerhöhung greift zum 01.**01**.2019
 - Urlaubsrückstellung = $60.000 \text{ EUR} \times 1,05 / 220 \text{ Arbeitstage} \times 10 \text{ Urlaubstage}$
= 2.864 EUR
 - Variante 2: Die Lohnerhöhung greift zum 01.**04**.2019
 - Urlaubsrückstellung = $60.000 \text{ EUR} / 220 \text{ Arbeitstage} \times 10 \text{ Urlaubstage}$
= 2.727 EUR

Annahmen zum **Zeitpunkt** der Preis- und Kostensteigerungen! Steuerliche **keine** Berücksichtigung!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Durchschnittliche Arbeitstage nach Handels- und Steuerrecht
 - Unterschiedliche Vorgehensweise:

	Handelsrecht	Steuerrecht
Anzahl Tage/Jahr	365	365
abzgl. Wochenenden	- 104	- 104
abzgl. Feiertage	- 7 bis 12*	-
abzgl. Urlaubstage	- 30	-
abzgl. erwartete Krankheitstage	- 2	-
Durchschnittl. Jahresarbeitstage	222 bis 217	261

Wert Urlaub-RSt
in Steuerbilanz
immer < als in
Handelsbilanz

Keine
Berücksichtigung in
Steuerrecht!

* Abhängig regionaler Feiertage. Siehe zuvor

Praxishinweis: Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig 220 Tage (Handelsrecht) bzw. 250 Tage (Steuerrecht) zur Berechnung des Urlaubsanspruchs anzunehmen.

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Bewertung von Urlaubsrückstellungen

■ Beispiel (handelsrechtlicher Wertansatz)

- Herr Hugo von der Spree ist bei der A AG in Brandenburg angestellt. Sein Jahresbruttolohn beträgt 48.000 EUR. Arbeitsvertraglich festgehalten ist zudem ein Weihnachtsgeld (inkl. Arbeitgeberanteil) von 2.000 EUR. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beträgt 9.750 EUR. Herr Hugo von der Spree hat zum Jahresende 2018 noch zehn Urlaubstage „offen“, die ihm gemäß Arbeitsvertrag noch bis Mitte des nächsten Jahres zustehen.
- Die Rückstellung für den Urlaubsanspruch von Herrn von der Spree beträgt **2.716,91 EUR** ($59.750/220 \times 10$).



1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- Bewertung von Urlaubsrückstellungen
 - Beispiel (Fortsetzung: steuerrechtlicher Wertansatz)
 - Für Herrn Hugo von der Spree soll nun auch der steuerrechtliche Wertansatz berechnet werden. Analog zum handelsrechtlichen Wertansatz wird dies mittels der vereinfachten Berechnung durchgeführt.
 - So lautet die Rechnung: $59.750 \text{ EUR} / 250 \times 10 = \mathbf{2.390 \text{ EUR}}$
 - Es zeigt sich, dass der steuerrechtliche Wertansatz niedriger als der handelsrechtliche ist, mit der Folge latenter Steuern!

$$\begin{matrix} R_{\text{st Handelsrecht}} > \\ R_{\text{st Steuerrecht}} \end{matrix}$$

Aktive latente
Steuer

Urlaubsrückstellung als typisches Beispiel für Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz!

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

■ Rückstellungen – ein Überblick

Begriff, Zweck,
Bedeutung

Notwendiger
Erfüllungsbetrag

GuV-Ausweis

Zinseffekte
in der GuV

Abgrenzung von
anderen Posten

Bildung,
Inanspruchnahme,
Verbrauch &
Auflösung

Abzinsungsgebot

Passivierungskriterien

Angaben im Anhang

Preis- und
Kostensteigerungen

RÜCKSTELLUNGEN

Pensions-
rückstellungen

Drohende Verluste

Dokumentations-
erfordernisse

Steuerliche
Sichtweisen &
Rechtsprechung des
BFH

ABC der Rückstellungen
(von A wie Abbruchkosten bis Z
wie Zwischenerzeugnissteuer)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 27.09.2017 (I R 53/15) - Rückstellung für Nachteilsausgleich bei ATZ-Vereinbarung

BFH führt zu
„gespaltenen GoB“

Sachverhalt:

- Sparkasse (AöR) schloss ATZ-Vereinbarungen, die (basierend auf § 5 Abs. 7 TV ATZ) einen Anspruch auf Nachteilsausgleich beinhaltete
- Sparkasse passivierte in HB und SB abgezinste Rückstellungen für die künftige Abfindungszahlung

Eigentliche Streitfrage:

- FG München akzeptierte die Rückstellung nicht in vollem Umfang
- Stattdessen: ratierliche Ansammlung der Abfindungszahlung bis zum Ausscheidenszeitpunkt des Arbeitnehmers

Ansicht BFH:

- BFH lehnt komplette Rückstellungsbildung für den Nachteilsausgleich ab
- BFH erkennt Anspruch AN grds. als ungewisse Verbindlichkeit mit Außenverpflichtungscharakter an, aber: **Kein wirtschaftlicher Vergangenheitsbezug**
- Eigentliche Streitfrage (Barwert-RSt versus Ansammlungs-RSt) blieb unbeantwortet

Auswirkungen auf handelsrechtliche Rechnungslegung

- Unternehmen sehen sich durch den Abschluss von ATZ-Vereinbarungen einhergehend mit tarifvertraglichen Vereinbarungen mit großer Wahrscheinlichkeit Ansprüchen auf einen Nachteilsausgleich gegenüber
- Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip werden wohl weiterhin eine RSt-bildung erfordern

Auswirkungen auf Steuerbilanz bzw. Sicht der Finanzverwaltung

- Problematisch, denn bislang wurden Ansammlungs-RSt akzeptiert
- Übergangsregelung?
- Nichtanwendungserlass?
- Auswirkungen auf die weitere Rechtsprechung des BFH bleiben abzuwarten

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- FG Münster, Urteil vom 12.12.2016 (9 K 1505/13 F) - Abzinsung von Rückstellungen für Langzeitarbeitskonten

Sachverhalt:

- Gem. einer Betriebsvereinbarung wurde für jeden Beschäftigten ein Jahresausgleichskonto eingerichtet, auf dem die Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Arbeitszeit erfasst wurden.
- Am Ende des Ausgleichszeitraums von einem Jahr werden bestimmte Differenzen in das Langzeitkonto (gem. Betriebsvereinbarung) überführt. Hierbei gilt jede überführte Stunde ein Zeitzuschlag von 25 %.
- Die Betriebsvereinbarung regelt, dass die entsprechenden Freizeitansparungen nicht zu verzinsen sind.
- Die Rückstellung wurde nicht abgezinst. Hiervon ging auch das FA aus.
- Bp: Verpflichtung ist abzuzinsen, da sie keinen Zinsanteil enthält.

Eigentliche Streitfrage (Streitjahr 2010):

- Stellt der Zeitzuschlag eine „Art“ Verzinsung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG 2009 dar, so dass keine Verzinsung der Rückstellung vorzunehmen ist?

Ansicht FG:

- FG verlangt eine **Abzinsung der Rückstellung** für Langzeitarbeitskonten
- Zinslosigkeit war in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich festgehalten
- FG sieht in der Betriebsvereinbarung keine Möglichkeit, trotz der geforderten Unverzinslichkeit eine Art „verdecktes Kreditgeschäft“ zuzulassen (Zeitzuschlag → Abgeltung späterer Freizeitansprüche auf höherem Lohnniveau als am Bilanzstichtag)

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.09.2017 (6 K 1472/16) - Begrenzung des Kompensationsgebots für Restrukturierungsrückstellungen

Sachverhalt:

- Aufgrund ausgesprochener Kündigungen bildet das Unternehmen eine Rückstellung für Abfindungszahlungen in Höhe von rd. TEUR 525 (gem. Sozialplan).
- Aufgrund der Beendigung der Arbeitsverhältnisse reduziert sich zukünftig der jährliche Personalaufwand um rd. TEUR 591.
- Bp vertritt die Auffassung, dass der eingesparte Personalaufwand bei der RSt-Bemessung zu berücksichtigen sei, so dass hier keine Rückstellung für Abfindungen mehr zu passivieren sei (Ersparnis > RSt).

Streitfrage (Streitjahr 2012):

- Sind durch Restrukturierungsmaßnahmen ersparte Aufwendungen bei der Bewertung der Restrukturierungs-RSt wertmindernd zu berücksichtigen?

Ansicht FG:

- FG Baden-Württemberg hat die **Gegenrechnung von derartigen Kompensationsvorteilen abgelehnt**
- Gründe:
 - Solche ersparte Aufwendungen sind nach Ansicht des FG keine künftigen Vorteile i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG
 - Stattdessen: eigenbetriebliche Aufwandsersparnisse, die in ihrer zeitlichen Entwicklung nicht klar und eindeutig bestimmbar sind; Ersparnisse schlagen sich indirekt als geringerer Aufwand nieder
 - Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen Abfindungsverpflichtung und Personalaufwandsersparnis
 - beides sind Folgen der Beendigung der Arbeitsverhältnisse; keine unmittelbare Verknüpfung

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung

- BFH-Urteil vom 09.11.2016 (I R 43/15) - Rückstellung für künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen

Sachverhalt:

- öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 6 LuftBO: nach einer bestimmten Anzahl an Flugstunden müssen Wartungsarbeiten durchgeführt werden (sonst erlischt die Betriebserlaubnis) → Möglichkeit durch Einstellen der Flugtätigkeit sich der Wartungsverpflichtung zu entziehen
- zivilrechtliche Verpflichtung: Leasingverträge verpflichteten die Klägerin → vertraglich keine Möglichkeit sich der Verpflichtung zu entziehen
- Organträgerin (Klägerin) stellte eine Bankbürgschaft und bildete hierfür in der Steuerbilanz, mit Rücksicht auf die bereits abgelaufene Betriebszeit, eine Wartungsrückstellung → Nichtanerkennung dieser RSt durch die Bp → Auflösung
- Organgesellschaft leistete regelmäßige Zahlungen in die Wartungsrücklage und erfasste diese als laufenden Aufwand → Nichtanerkennung des Aufwands durch die Bp → Aktivierung der Zahlungen als „Kaution“

Streitfrage:

- War die Nichtanerkennung der von der Organträgerin vorgenommenen Rückstellungsbildung rechters?
- War die Aktivierung der laufenden Zahlungen, die die Organgesellschaft in die Wartungsrücklage geleistet hat, rechters?

Ansicht BFH:

- **Keine Rückstellung** für künftige Wartungsverpflichtungen an Flugzeugen, **wenn sie allein aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht**
- **aber: Notwendigkeit** zur Rückstellungsbildung **kann sich aus privatrechtlicher Verpflichtung ergeben**, wenn der Verpflichtete stets mit den Beträgen belastet bleibt (kein Anspruch auf Rückerstattung bei Vertragsbeendigung)
- privatrechtliche Verpflichtung überlagert die öffentlich-rechtliche Verpflichtung
- **ERGEBNIS:** In beiden Fällen war eine Rückstellung für Wartungsaufwendungen zu bilden

Inhaltsverzeichnis

1. Rückstellungen: Ansatz, Bewertung & Rechtsprechung
2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase

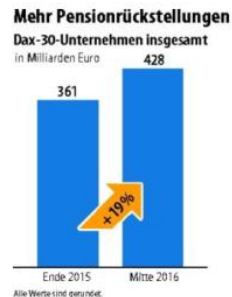
430 Milliarden Euro für Pensionen in Dax-Konzernen

Kollateralschaden der Niedrigzinspolitik: Die Rückstellungen und die Planvermögen steigen. **Auch auf den Mittelstand kommt einiges zu.**

Von Matthias Hertle
FRANKFURT, 13. Oktober
Auch wenn die geldpolitischen
Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) die Wirtschaft im

tierten Unternehmen gehalten, bei
der Bewertung ihrer Rückstellungen
die International Financial Reporting
Standards (IFRS) anzuwenden.
Demnach müssen die Dax-30-Unter-

gen der Dax-30-Unternehmen
inzwischen auf mehr als 428 Milliarden
Euro belaufen. Dabei hatten
diese zum Jahresende 2015 noch
361 Milliarden Euro betragen.



Niedrigzinsen reißen Loch in Bistums-Pensionskasse

NOZ - Neue Osnabrücker Zeitung-04.10.2016

Niedrigzins: Firmen müssen mehr Geld für Pensionen zurückhalten

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-06.08.2016

Niedrigzinsen verhegeln Landes-Bilanz

hessenschau.de-21.09.2016

Wirtschaft: Volkswagen stellt wegen Niedrigzins mehr für Pensionen ...

t-online.de-28.07.2016

Pensionen ächzen unter Niedrigzins

versicherungsbote.de-28.07.2016

Beamte zittern wegen Niedrigzinsen um ihre Pensionen

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-20.08.2016

Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf für den Mittelstand erkannt!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Bewertung von Pensionsrückstellungen – Grundlagen
 - § 253 Abs. 2 S. 1 HGB
 - Diskontierung mit restlaufzeitadäquatem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben bzw. zehn Geschäftsjahre
 - monatliche Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV
 - problematisch: Zinsstrukturkurve verändert sich laufend, d.h. nicht nur laufzeitspezifische Effekte, sondern auch Zinssatzänderungen
 - Zinssatz für 15-jährige Restlaufzeit zum **31.12.2017** bei **2,80 %** zum **31.12.2018** bei **2,32 %** (jeweils 7-Jahres-Durchschnitt)

Seit geraumer Zeit stark sinkende Abzinsungzinssätze!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen
 - Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB

Auswirkungen auf	
Operatives Ergebnis	Finanzergebnis
Dienstzeitaufwand der Periode	Auf-/Abzinsung der Rückstellungen
Änderung der Trendannahmen und der biometrischen Bewertungsparameter	
Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten	
Rückstellungsveränderungen i.Z.m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderung von Versorgungszusagen	
Ausweiswahlrecht	
Erfolgswirksam aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes , Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens	

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen

Faustformel	Veränderung der Pensionsrückstellung	
	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+ 20 %	+ 10 %
Einrechnung einer Gehalts- bzw. Rentendynamik i.H.v. 1 % p.a.	jeweils +10 %	

- Als erste Indikation kann bei einem gemischten Bestand an Rentnern und Anwärtern bei einem Absinken des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB um 0,10 Prozentpunkte eine unmittelbare **aufwandswirksame Erhöhung** der Verpflichtung um 1,50 % angenommen werden
- Die laufenden Zinssatzeffekte sind verpflichtend **unmittelbar** aufwandswirksam zu erfassen

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Überblick
 - „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 396 ff.) bekannt gemacht
 - Neuregelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB (**verpflichtend für den Jahresabschluss 2016** zu beachten!)
 - → Anpassung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Marktzinssatzes!
 - → statt bisher 7 Jahre nun 10 Jahre

ACHTUNG: Entlastungseffekt in 2016 dreht sich in den kommenden Jahren um!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB

...

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzutragen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der **sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. [...].

...

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag **zwischen dem Ansatz** der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen **Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden **durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren** in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. **Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden**, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem **Unterschiedsbetrag** nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist **in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz** darzustellen.

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB

Zinssatz per	7-Jahres-Durchschnitt	10-Jahres-Durchschnitt	Unterschied
31.12.2017	2,80 %	3,68 %	0,88 %-Pkte.
31.01.2018	2,76 %	3,64 %	0,88 %-Pkte.
28.02.2018	2,72 %	3,61 %	0,89 %-Pkte.
31.03.2018	2,68 %	3,57 %	0,89 %-Pkte.
30.04.2018	2,64 %	3,53 %	0,89 %-Pkte.
31.05.2018	2,60 %	3,50 %	0,90 %-Pkte.
30.06.2018	2,56 %	3,46 %	0,90 %-Pkte.
31.07.2018	2,52 %	3,42 %	0,90 %-Pkte.
31.08.2018	2,48 %	3,39 %	0,91 %-Pkte.
30.09.2018	2,43 %	3,34 %	0,91 %-Pkte.
31.10.2018	2,40 %	3,29 %	0,89 %-Pkte.
30.11.2018	2,36 %	3,25 %	0,89 %-Pkte.
31.12.2018	2,32 %	3,21 %	0,89 %-Pkte.

Auch der
10-Jahres-
Durchschnitt
bewegt sich
rückläufig!

Nur eine
kurzfristige
Kompensation des
Niedrigzinsniveaus!

Ausweis des
Entlastungsbetrags:
im Zinsergebnis
(geringerer
Zinsaufwand oder
Zinsertrag!)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

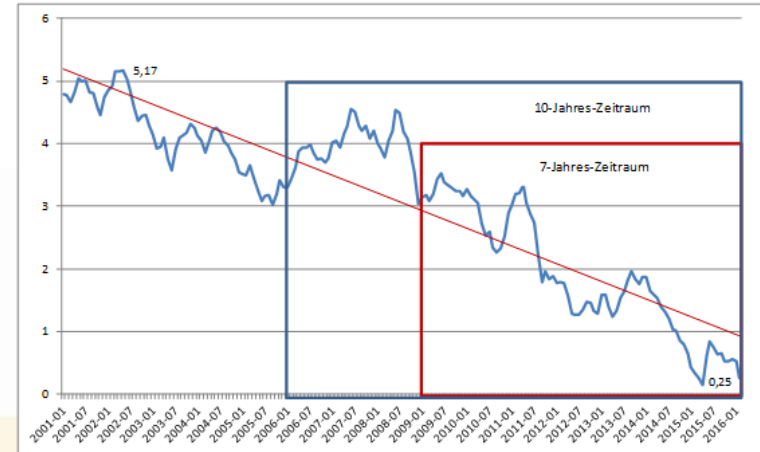
- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen
 - Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt

Die Zinssatzschmelze belastet die Ergebnisse!
Mit **2,32 %** per 31.12.2018 (7-Jahres-Durchschnitt) historisches Tief!

- Um dem entgegen zu wirken bzw. zu kompensieren, nunmehr Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen **10 Jahre**
 - Durch höheren Zinssatz in der Vergangenheit auch (vorübergehend) höherer Zinssatz in der Gegenwart!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Hintergrund
 - Im 7-Jahres-Durchschnitt sind die Jahre 2011-2018 enthalten; sukzessive würden die früheren „hochzinsigen“ Jahre durch „Niedrigzinsjahre“ ersetzt
 - ➔ **Absinken des Abzinsungssatzes**
 - Kompensation durch „Erweiterung“ der „hochzinsigen“ Jahre mittels 10-Jahres-Durchschnitt
 - Enthalten sind damit die Jahre 2008-2018
 - ➔ **Anstieg des Abzinsungssatzes**
 - ➔ Zinssatz zum 31.12.2018: **3,21 %**

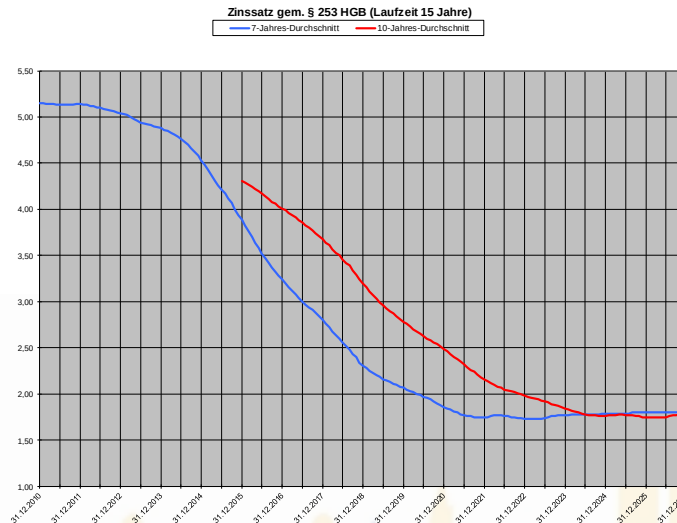


- **ABER:** Nur vorübergehende Entlastung, die künftig zur Belastung wird!

Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre verwiesen / Quelle: Deutsche Bundesbank

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausblick



Quelle:

Die angegebenen Zinssätze bis einschl. Oktober 2018 wurden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Alle weiteren Zinssätze wurden von der B&F + Kasper GmbH unter Anwendung der Rückstellungsabzinsungsverordnung vorausberechnet. Es wurde dabei unterstellt, dass alle in die Berechnung einfließenden Daten (Renditen der Null-Kupon-Euro-Swaps und Unternehmensanleihen) unverändert auf dem Stand Oktober 2018 verbleiben.

HGB-Zins (echt bzw. geschätzt) Durchschnittsbildung über 7 Jahre über 10 Jahre

31.12.2018	2,32%	3,21%	Δ 0,89%
31.03.2019	2,23%	3,07%	Δ 0,84%
30.06.2019	2,16%	2,96%	Δ 0,80%
30.09.2019	2,11%	2,87%	Δ 0,76%
31.12.2019	2,07%	2,78%	Δ 0,71%
31.12.2020	1,86%	2,49%	Δ 0,63%
31.12.2021	1,75%	2,16%	Δ 0,41%
31.12.2022	1,73%	1,98%	Δ 0,25%

Ab 2019 ist mit Rückgang der Differenz der beiden Zinssätze zu rechnen!

Momentane Entlastung führt künftig zu erhöhten Aufwendungen!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausschüttungssperre
 - Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen
 - damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags! **Klarstellung durch BMF Ende 2016!**
 - Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausweis
 - Laufende Aufwendungen aus Pensionsrückstellungen sind im Personalaufwand auszuweisen
 - Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus Aufzinsung sind gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 HGB)
 - Erfolgswirkungen aus Änderung des Zinssatzes dürfen im Finanzergebnis ausgewiesen werden → **Empfehlung:** Ausweis im Zinsergebnis

Entweder Ausweis eines um den Entlastungseffekt geminderten Zinsaufwands oder eines Zinsertrags!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – steuerrechtl. Aspekte
 - Die mit dem niedrigen Zinsniveau einhergehende Belastung wird zwar (vorübergehend) leicht vermindert, jedoch erfolgt die steuerliche Bewertung weiterhin mit dem festen Zinssatz von 6,00 % (§ 6a EStG).
 - Hierdurch besteht weiterhin ein Unterschied zwischen dem handels- und steuerrechtlichen Wertansatz von Pensionen
 - Jedoch dürfte in den kommenden Jahren das Auseinanderdriften zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansatz abgemildert werden

In der
Diskussion!
Und beim
BVerfG!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Bilanzpolitik
 - Bilanzpolitische Möglichkeiten
 - Noch nicht verteilte BilMoG-Unterschiedsbeträge
 - **Möglichkeit:** Erhöhte oder vollständige Zuführung
 - Folge: Minderung des Entlastungseffekts
 - Aber: Entlastung der Folgejahre, welche künftig stärker belastet werden → keine weitere Zuführung des 1/15-Betrags bis 2024

Vgl. ausführlich zur Neubewertung der Pensionsrückstellungen, Zwimer, BC 2016, S. 198 ff. 

Jetzige Entlastung nutzen, um künftige Belastung abzumildern!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neufassung von IDW RS HFA 30 (Stand: 16.12.2016)

IDW RS HFA 30 n.F. Schwerpunkte

Vgl. ausführlich
zu den
Neuregelungen
des IDW RS
HFA 30,
Zwirner, StuB
2017, S. 218 ff.

1 **Neuregelung der
Bewertung von
Pensions-
rückstellungen**

2 **Bilanzierung bei
Übertragung von
Pensions-
rückstellungen**

3 **Änderung der
Anhangangabe-
pflichten**

Verlängerung des
Zeitraumes der
Ermittlung des
Abzinsungssatzes von
7-jährige auf 10-jährige
Durchschnitts-
betrachtung

Überarbeitung von
Auswirkungen auf
Schuldübernahme/
Erfüllungs-übernahme

Gesonderte Angabe
von Haftungs-
verhältnissen und
sonstigen finanziellen
Verpfl. (Betreffend
Altersvers.)

Ziel:
Würdigung der
gesetzlichen
Neuregelungen
und Reaktion
auf aktuelle
Rechtsprechung

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1 ■ IDW RS HFA 30 – Bewertung, Anhang und Ausschüttungssperre

- Regelungen zur Bewertung (Tz. 50 ff.) und Angaben im Anhang (Tz. 89 ff.), u.a. auch zum Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB (Tz. 89a)
- Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen

Achtung: § 172 Abs. 4 HGB!
Bei Entnahme:
Wiederaufleben der
Kommanditistenhaftung!

- damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
- Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1 ■ Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen



- Die mittelständische XY-GmbH weist zum 31.12.2015 ein Eigenkapital von 10 Mio. EUR aus. In der Vergangenheit hat die Gesellschaft betriebliche Pensionszusagen an ihre Mitarbeiter gemacht. Die Pensionsrückstellungen belaufen sich zum 31.12.2015 auf 30 Mio. EUR. Die Gesellschaft hat darüber hinaus noch 10 Mio. EUR weiteres Fremdkapital. Die Bilanzsumme der XY-GmbH beträgt 50 Mio. EUR. Der Bilanzansatz entspricht dem Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen.
- Der für die Pensionsrückstellungen relevante Zinssatz beträgt zum 31.12.2015 3,89 % (7-Jahres-Durchschnitt). Für den 31.12.2016 wurde ein Zinssatz von rd. 3,2 % erwartet.
- Nach § 253 Abs. 2 HGB a.F. war zum 31.12.2016 eine Pensionsrückstellung von 31,6 Mio. EUR erwartet worden:
 - lfd. Aufwand Pensionszahlungen 1,2 Mio. EUR / Zuführung 0,5 Mio. EUR / Zinsaufwand 1,1 Mio. EUR (Erhöhung Pens.RSt um 1,6 Mio. EUR von 30,0 Mio. EUR auf 31,6 Mio. EUR)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

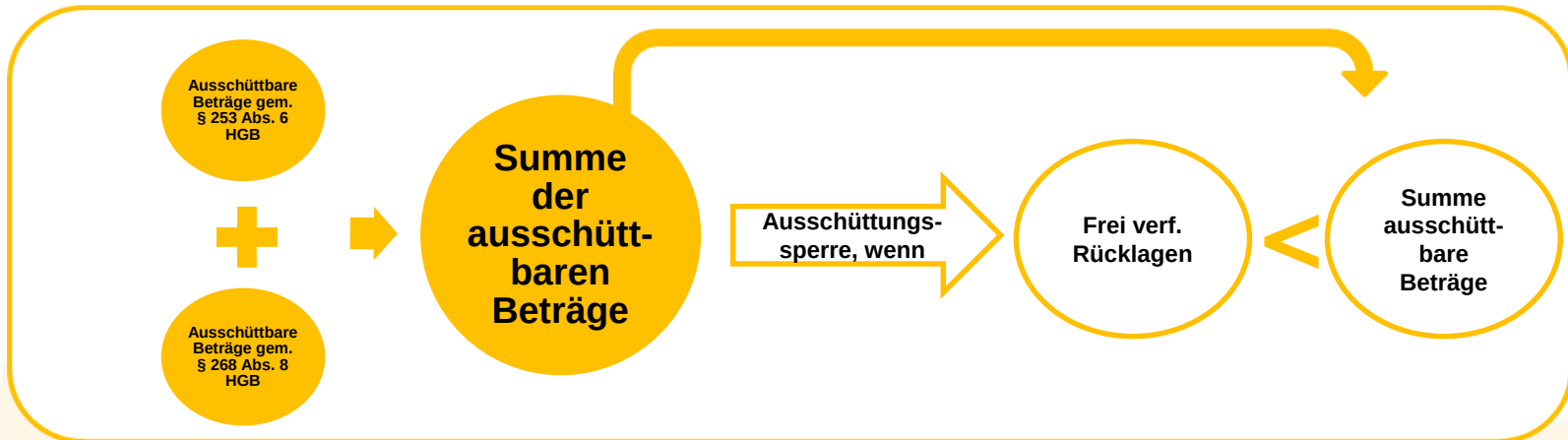
1 ■ Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen (Fortsetzung)



- Auf Grund des durch die handelsrechtlichen Neuregelungen angestiegenen Zinssatzes um rd. 0,75 % (Annahme zum 31.12.2016) ergibt sich ein Entlastungseffekt von rd. 3,56 Mio. EUR:
 - $3,56 \text{ Mio. EUR} = 0,75 \times 15 \% (= \text{durchschn. Veränderung bei Mischbestand durch Zinsänderung}) \times 31,6 \text{ Mio. EUR}$
- Der erwartete Pensionsaufwand inkl. Zinsaufwand (ohne lfd. aufwandswirksame Pensionszahlungen) war 1,6 Mio. EUR für 2016 (= Veränderung Rückstellung erwartet!).
- Nun weist XY-GmbH **anstatt** eines **Aufwands** i.H.v. 1,6 Mio. EUR einen **Ertrag** i.H.v. 1,96 Mio. EUR aus (= $1,6 \text{ Mio. EUR} \text{ ./. } 3,56 \text{ Mio. EUR}$). Die laufenden Zahlungen sind weiterhin Aufwand (1,2 Mio. EUR). Im Ergebnis damit statt 2,8 Mio. EUR Aufwand 0,76 Mio. Ertrag.
- In der Bilanz weist die XY-GmbH nun eine Pensionsrückstellung i.H.v. 28,04 Mio. EUR aus:
 - $28,04 \text{ Mio. EUR} = 31,6 \text{ Mio. EUR} \text{ ./. } 3,56 \text{ Mio. EUR}$
- Im Anhang der XY-GmbH zum 31.12.2016: Angabe von 3,56 Mio. EUR als ausschüttungsgespart.

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- 1 ■ IDW RS HFA 30.55d n.F.
 - Keine isolierte Betrachtung bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre
 - ausschüttungsgespernte Beträge nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 HGB sind gemeinsam zu betrachten (summarische Betrachtung!)



2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ❶ ■ IDW RS HFA 30 – Bewertung, Anhang und Ausschüttungssperre
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags!
 - **Klarstellung BMF vom 23.12.2016:** Ausschüttungssperre ≠ Abführungssperre
 - Damit: Auseinanderfallen von Ausschüttungssperre und Abführungssperre
 - Abweichende Behandlung der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB und der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB
 - Durch Abführung des ausschüttungsgesperreten Betrags an Organträger wird die handelsrechtliche Ausschüttungssperre unterlaufen
 - Literatur sieht aber keine mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene des Organträgers

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

1 ■ Beispiel: Keine Abführungssperre



- Die Beta GmbH weist für das Geschäftsjahr 2016 Pensionsrückstellungen i.H.v. 5 Mio. EUR aus, wobei hierbei der zehnjährige durchschnittliche Marktzinssatz die Bewertungsgrundlage darstellt. Legt man den durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zugrunde, würde sich hierdurch Altersversorgungsverpflichtungen i.H.v. 5,5 Mio. EUR ergeben. Somit ergibt sich ein Entlastungseffekt von 0,5 Mio. EUR (5,5 Mio. EUR./ 5 Mio. EUR). Nach § 253 Abs. 6 HGB ist der sich aus den unterschiedlichen Bewertungszinssätzen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt.
- Gleichzeitig ist die Beta GmbH Organgesellschaft der Alpha AG, wodurch der gesamte Gewinn abzuführen ist. Hierzu zählen nun auch ausschüttungsgesperrte Beträge. Der Gewinn vor Gewinnabführung der Beta GmbH im Geschäftsjahr 2016 beträgt 1,25 Mio. EUR. Hiervon sind 0,5 Mio. EUR ausschüttungsgesperrt (nach § 253 Abs. 6 HGB), da keine ausreichend hohen frei verfügbare Rücklagen vorliegen. Trotz der handelsrechtlichen Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB muss die Beta GmbH damit ihren gesamten Gewinn i.H.v. 1,25 Mio. EUR an die Alpha AG abführen.

Besteht auf Ebene der Alpha AG nun eine Ausschüttungssperre?
Mittelbare Ausschüttungssperre auf Ebene der AG wird Literatur überwiegend abgelehnt, aber ein **Risiko** bleibt!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

② ■ IDW RS HFA 96-104a n.F.

- HFA reagiert zutreffend auf höchstrichterliche Rechtsprechung

Schuldübernahme

Passivierungspflicht einer Rückstellung (Tz. 96 ff.)

Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung (Tz. 101-101b)
Ausbuchung einer Pensionsrückstellung möglich, sofern keine Inanspruchnahme droht!

Alleinige Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

Beim freistellenden Unternehmen regelmäßig eine „normale“ Rückstellung (Tz. 102);
Beim freigestellten Unternehmen Anspruch regelmäßig zu aktivieren (Tz. 103)

Verpflichtungsübernahme gegen Entgelt

Ein Erwerbsgewinn ist unzulässig (Tz. 104a)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- ③ ■ IDW RS HFA 30.89b n.F.
 - Neue Regelungen zur Anhangangabe (begründet durch BilRUG)
 - nicht gesetzlich normierte Haftungsverhältnisse (gem. §§ 268 Abs. 7 Nr. 3 i.V.m. 251 HGB) sowie
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) sind künftig getrennt im Anhang zu erörtern
 - Pflicht besteht nur für Altersversorgungsverpflichtungen!
 - Berichtspflicht gilt analog für Konzernanhang!

Beispiel nach IDW RS HFA 30.89b n.F.
(Sonstige finanzielle Verpflichtungen)
Nachhaftung für Altersversorgungsverpflichtungen nach Spaltung

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Nachholverbot nach § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG
 - Erhöhung der Rückstellung maximal um die Differenz zwischen den Teilwerten zweier aufeinander folgender Bilanzstichtagen
 - Verteilungswahlrecht für Neuzusagen nach § 6a Abs. 4 Satz 3 EStG (Drittellungsmethode)
 - Ansatzverbot für mittelbare Pensionszusagen
 - Ansatzvoraussetzungen:
 - Einklagbarer arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch
 - Keine schädlichen Vorbehalte, wie z.B. Inhaberklausel (R 6a Abs. 6 EStR)
 - Schriftform

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz

- Ansatzvoraussetzungen:

- Altersbeschränkungen des § 6a Abs. 2 EStG für Anwartschaften, z.B.:

Frühestens für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte bei erstmals nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018 zugesagten Pensionsleistungen das 27. Lebensjahr vollendet hat

- Nachholverbot

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen in Steuerbilanz
 - Bewertung (§ 6a Abs. 3 EStG)
 - Teilwert: Barwertermittlung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
 - Dienstzeit: Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zum Wirtschaftsjahr des Eintritts der Versorgungsfalls
 - Beginn: Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit
 - Bei der Teilwertermittlung ist auf den Beginn des Wirtschaftsjahres abzustellen, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat
 - Keine Berücksichtigung von Gehalts- und Rententrends
 - Künftige Erhöhungen oder Ermäßigungen erst bei Wirksamkeit

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen - Aktuelles zur Bewertung
 - Neue Sterbetafeln von HEUBECK – erstmals zum 31.12.2018 zu beachten
 - Neue Sterbetafeln nach 13 Jahren (!) infolge gestiegener durchschnittlicher Lebenserwartung sowie unter Beachtung soziökonomischer Faktoren
 - Effekte: Schätzung Erhöhung der Pensionsrückstellung in Steuerbilanz bis zu 1,2% und nach HGB/IFRS bis zu 2,0%
 - Anerkennung durch das BMF ist zum 19.10.2018 erfolgt

Genaue **Analyse** im Einzelfall je Unternehmen und abhängig von Struktur der Versorgungsempfänger notwendig

Besprechung mit dem **Aktuar** zeitnah sinnvoll!

Anpassung der Planungen notwendig!

Steuerliche Anerkennung durch BMF erfolgt! **Aufwandseffekt** über mehrere Jahre (mind. 3) zu verteilen!

Weiterhin **Angabe** des **Unterschiedsbetrags** nach § 253 Abs. 6 HGB zu beachten!

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Pensionsrückstellungen - Aktuelles zur Bewertung
 - Neue Sterbetafeln von HEUBECK – erstmals zum 31.12.2018 zu beachten
 - Handelsrechtliche Erstanwendung: Jahresabschlüsse mit Stichtagen nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 19.10.2018
 - Steuerrechtliche Erstanwendung: Wirtschaftsjahre, welche nach dem 20.07.2018 enden
 - Steuerrechtliche Letztanwendung der „alten“ Richttafeln: Wirtschaftsjahre, die vor dem 30.06.2019 enden
 - Bei erstmaliger Bildung von Pensionsrückstellung in Folge von Neuzusagen oder Erhöhungen erfolgt steuerbilanziell keine Drittelung (BMF vom 19.10.2018 Rn. 7 und auch BFH vom 13.2.2019, XI R 34/ 16)

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neue HEUBECK-Tafeln | BEISPIEL Handelsbilanz
 - Die Pensions GmbH hat auf Basis der bisherigen Richttafeln (RT 2005 G) für ihren Jahresabschluss nach HGB zum 31.12.2018 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unter Beachtung von § 253 Abs. 2 HGB und auf Basis eines Aktuarsgutachtens eine Pensionsverpflichtung von EUR 20 Mio. ermittelt. Auf Basis der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln (RT 2018 G) ergibt sich auf Basis eines entsprechenden Aktuarsgutachtens ein einmaliger Aufwand von TEUR 400, der das handelsrechtliche Jahresergebnis 2018 einmalig belastet.

HGB

Ergebnis-
belastung 2018

Einmaleffekt,
periodenfremd

Angaben im
Anhang

Latente Steuern

2. Pensionsrückstellungen: Aktuelles zu Zinssatz und Sterbetafeln

- Neue HEUBECK-Tafeln | BEISPIEL Steuerbilanz
 - Die Pensions GmbH hat auf Basis der bisherigen Richttafeln (RT 2005 G) für ihre Steuerbilanz zum 31.12.2018 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unter Beachtung von § 6a EStG und auf Basis eines Aktuarsgutachtens eine Pensionsverpflichtung von EUR 16 Mio. ermittelt. Auf Basis der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln (RT 2018 G) ergibt sich zum 31.12.2018 ein steuerlicher Wert der Pensionsverpflichtung von TEUR 16.192. Für die Pensions GmbH wurden zum 31.12.2018 zwei steuerlich anerkannte Aktuarsgutachten nach § 6a EStG erstellt. Den Unterschiedsbetrag von TEUR 192 muss die Pensions GmbH mindestens auf drei Jahre verteilen. Demnach kann sie im Veranlagungszeitraum „nur“ einen Aufwand von TEUR 64 (= $\frac{1}{3}$ von TEUR 192) erfassen und dem steuerlichen Bilanzansatz zuführen. Der steuerlich relevante Betrag (= Bilanzansatz) per 31.12.2018 beträgt damit TEUR 16.064. Der noch nicht verteilte Unterschiedsbetrag beläuft sich zum 31.12.2018 auf TEUR 128.

EStG

Einmalig zwei
Aktuarsgutachten

Verteilung über 3
Jahre

Steuerbilanzpolitik



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Haben Sie noch Fragen?

- Haben Sie noch Fragen?
 - Kai Peter Künkele, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - kaipeter.kuenkele@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-220
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280

- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2019

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 11. Juli 2019, 19.00 Uhr
Umsatzsteuer, Digitalisierung und Compliance
- 17. Oktober 2019, 19.00 Uhr
Grenzüberschreitende Mobilität –
rechtliche und steuerliche Fallstricke
- 21. November 2019, 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 06/2019. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.